

Selbsteinschätzung zu meiner Integration

Einbürgerungskriterium	erfüllt	nicht erfüllt
Ich lebe seit 10 Jahren mit B- oder C-Bewilligung in der Schweiz und wohne seit fünf Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Schwyz . <small>Jahre im Alter von 8 – 18 Jahren zählen doppelt (BüG Art. 9 Abs. 2) / Vorläufig Aufnahme (F-Bewilligung) wird zur Hälfte angerechnet (BüG Art. 33 Abs. 1 lit. b)</small>		
Ich besitze die Niederlassungsbewilligung C .		
Ich kann mich auf Deutsch wie folgt verständigen: a) Es ist meine Muttersprache (z.B. Deutschland, Österreich) oder b) Ich bin sieben Jahre in der Schweiz zur Schule gegangen oder c) Ich verfüge über einen Abschluss einer Mittelschule, Hochschule oder Universität im deutschsprachigen Raum und in deutscher Sprache oder d) Ich besitze ein Diplom, welches mir die geforderten Deutschkenntnisse bescheinigt, mindestens in Niveau B1 (schriftlich) und B2 (mündlich) <small>Falls a, b oder c nicht erfüllt: Das Einbürgerungssekretariat gibt Auskunft, siehe Rückseite Für Kinder/Schüler bis 12 Jahre: Wir als Eltern haben dafür gesorgt, dass unsere Kinder altersgerecht Deutsch sprechen und keinen Stützunterricht benötigen (Deutsch als Zweitsprache)</small>		
Mein Leumund ist tadellos. Ich beachte die schweizerische Rechtsordnung. Ich habe keine Strafregistereinträge und bin nicht in ein hängiges Verfahren verwickelt. In den letzten fünf Jahren habe ich keine Verbrechen, Vergehen oder eine Übertretung mit Busse über Fr. 1'000.00 begangen. <small>Für Schüler: Die Verhaltensbeurteilungen der Lehrpersonen über das Arbeits- und Sozialverhalten sind gut (erreicht).</small>		
Ich hatte in den letzten fünf Jahren keine Betreibungen und keine Verlustscheine. Alle fälligen Steuerforderungen sind bezahlt.		

Einbürgerungskriterium	erfüllt	nicht erfüllt
<p>Ich verfüge über ein angemessenes, regelmässiges Einkommen um meine Ausgaben zu decken (z.B. Arbeitsstelle, AHV etc.). Ich benötige keine staatliche Hilfe (Sozialhilfe, Fürsorge). Ich habe in den letzten fünf Jahren keine Sozialhilfe bezogen und die in den letzten fünf Jahren bezogene wirtschaftliche Hilfe der Gemeinde vollständig zurückbezahlt.</p> <p>Bei Invalidität (IV): Es liegt eine gültige Rentenbescheinigung vor.</p> <p>Falls nicht erfüllt: Das Einbürgerungssekretariat gibt Auskunft</p> <p>Für Ehepaare: Es gilt das gemeinsame Einkommen.</p> <p>Für Jugendliche: Ich befinde mich in Ausbildung (Lehrvertrag, weiterführende Schule, Gymnasium etc). Die Ausbildung ermöglicht es mir, später für meinen Lebensunterhalt aufzukommen.</p> <p>Für Minderjährige: Die finanziellen Verhältnisse der Eltern werden mit einbezogen (z.B. keine Sozialhilfe)</p>		
<p>Ich kann Auskunft darüber geben, worin sich die schweizerischen Lebensgewohnheiten von denjenigen meines Herkunftslandes unterscheiden. Ich kenne die schweizerische Mentalität, ihre Sitten und Bräuche.</p>		
<p>Ich habe mir über die Schweiz, den Kanton, die Bezirke und die Gemeinde Schwyz ein Grundwissen über die Geschichte und Geografie sowie die Schulen und Ausbildungsmöglichkeiten angeeignet.</p>		
<p>Ich kenne die politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton Schwyz und in der Gemeinde Schwyz, insbesondere über die Demokratie und Föderalismus, die politischen Rechte und die soziale Sicherheit.</p> <p>Das Einbürgerungssekretariat gibt Ihnen Auskunft, wo Sie die schriftliche Prüfung absolvieren können.</p>		
<p>Ich nehme am sozialen und kulturellen Leben innerhalb der Gemeinde Schwyz teil. und pflege auch den Kontakt zu Schweizer/ Schweizerinnen-.</p>		
<p>Ich beachte die öffentliche Sicherheit und Ordnung, und respektiere die Werte der Bundesverfassung.</p>		

Die Selbsteinschätzung dient lediglich als persönliche Orientierung und muss der Einbürgerungsbehörde nicht eingereicht werden. Die Einbürgerungsbehörde fällt ihren Entscheid unabhängig davon. Auf den Einbürgerungsentscheid hat die Selbsteinschätzung weder eine materielle noch eine formelle Rechtswirkung.

Einbürgerungsbehörde

Herrengasse 17, Postfach 253, 6431 Schwyz

Eines oder mehrere Kriterien nicht erfüllt:

Um die gesetzlichen Voraussetzungen zu erfüllen, sollte ich mich allenfalls zuerst mit den ungenügenden Kriterien auseinandersetzen. Bei Fragen kann ich mich an das Sekretariat der Einbürgerungsbehörde wenden. (Tel. 041 819 07 11)

Alle Kriterien erfüllt: Ich kann das Gesuchsformular zusammen mit **allen** benötigten Unterlagen (siehe Auflistung auf Gesuchsformular)

beim Sekretariat der Einbürgerungsbehörde persönlich abgeben oder an untenstehende Adresse zustellen.

Bei allfälligen Fragen dürfen Sie sich umgehend wieder an uns melden.

Gemeinde Schwyz

Einbürgerungsbehörde

Herrengasse 17, Postfach 253

6431 Schwyz

Tel. 041 819 07 11

E-Mail: gemeindekanzlei@gemeindeschwyz.ch